

dass in A auch fünf Namen, die in C stehen, ausgelassen sind. Eine Erklärung dafür ist nicht leicht zu geben; am ehesten wird man vielleicht annehmen dürfen, dass, während in der echten Vorlage von C und demgemäss in C selbst die Urkunde des Maginard zu Grunde liegt, der Fälscher, als er den Passus in A interpolierte, einige Namen, an denen man zur Zeit der Fälschung in Ascoli kein Interesse mehr hatte, fortließ. Zu beanstanden ist jedenfalls die Liste in C nicht, da sie in dem Original Lothars wiederkehrt und hier sogar noch um zwei Namen vermehrt ist, die auch in der echten Vorlage von C gestanden haben werden und in C vielleicht nur aus Versehen ausgelassen, eben deshalb aber auch nicht in A übergegangen sind.

Auf den eben besprochenen Abschnitt folgt in C eine Bestätigung der namentlich aufgeführten Erwerbungen des Bischofs Bernhard II., an den sich die Verleihung eines Beweisvorrechtes für den Fall des Urkundenverlustes anschliesst. Die erstere kann natürlich in keiner der Vorurkunden gestanden haben; sie kehrt in erweiterter Gestalt (die sich begreift, da ja gewiss Bernhard II. auch nach dem Jahre 1055 Erwerbungen gemacht hat) bei Lothar wieder<sup>1</sup>, und wenigstens ein erheblicher Teil der Namen findet sich auch in dem Privileg Leos IX.; irgendwie begründete Einwendungen gegen die Echtheit der Liste sind also nicht zu erheben<sup>2</sup>. Schwieriger ist die Beurteilung des das Beweisvorrecht betreffenden Satzes; in dem Diplom Lothars findet sich nichts entsprechendes; aber ich möchte nichtsdestoweniger nicht bestreiten, dass er dem der echten Vorlage von C angehört hat, da die Fassung des Satzes ganz unanständig ist und durchaus den Eindruck macht, in der Kanzlei formuliert zu sein.

Das letztere gilt nun aber durchaus nicht von dem folgenden Passus der Dispositio. Er lautet: 'super haec

---

1) Nur 'Cinianum' fehlt in dem Lothardiplom, aber dieser Name erscheint in dem Privileg Leos IX. 'Vena rupta' erscheint in dem Diplom Lothars unter einer anderen Kategorie von Namen als in C. 2) Allerdings begegnen mehrere Namen der Liste von C wiederum auch in Farfenser Urkunden; aber dies kann nach dem bereits gesagten nicht gegen die Echtheit der Liste angeführt werden. — Ich möchte doch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass diese Auffassung nicht im Widerspruch mit der oben in Bezug auf das Salvatorkloster am Asoflusse geltend gemachten steht. Das entscheidende ist hier, dass, während im übrigen der die Klöster betreffende Passus in dem Privileg Leos IX. fast wörtlich mit C übereinstimmt, in jenem, das drei Jahr älter ist als C, das Salvatorkloster fehlt. Ueberdies ist die ganze Sachlage natürlich bei einem Kloster anders als bei weltlichem Besitz.